



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.355/1
vom 1. Juni 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den
Jugendschutz‘

Am 5. Mai 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 27. Mai 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPS und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. Juni 2021 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Artikel 47 und 48 des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ zu ersetzen. Die entworfenen Artikel sehen ein Pflegegeld zugunsten der Personen, die eine Pflegschaft übernehmen, sowie eine Rückerstattung von Sonderauslagen vor. Die entworfene Regelung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

2. Die entworfenen Abänderungen finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 25 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 19. Mai 2008 ‚über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen‘. Laut dieser Bestimmung legt die Regierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Bedingungen und die Höhe der Bezuschussung der gemäß Artikel 22 desselben Dekrets anerkannten Personen fest.

Artikel 20 § 1 Nr. 3 des o.a. Dekrets vom 19. Mai 2008, auf den in der Präambel auch hingewiesen wird, bietet dem Entwurf keine Rechtsgrundlage.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. In Absatz 1 der Präambel ist der Verweis auf Artikel 20 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 19. Mai 2008 auszulassen.

Artikel 1

4. Gemäß dem entworfenen Artikel 47 § 4 kann der Minister „unter außerordentlichen Umständen“ und aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs von den in §§ 2 und 3 erwähnten Tabellen abweichen.

Wenn damit gemeint wird, dass der Minister auf individueller Basis von diesen Bestimmungen abweichen kann, so ist zu bemerken, dass die entworfene Delegation zu weit gefasst ist und dass sie eingeschränkt werden muss, indem zum Beispiel präzisiert wird, was unter „außerordentlichen Umständen“ zu verstehen ist oder welche Kriterien der Minister dazu benutzen muss, sowie indem die Grenzen festgelegt werden, innerhalb derer die genannten Abweichungen zulässig sind. Für diese Abweichungen wird ebenfalls eine angemessene Rechtfertigung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes jedes Mal angegeben werden müssen.

Insofern damit gemeint wird, dass eine allgemein geltende abweichende Regelung durch ministeriellen Erlass festgelegt werden kann, was eine implizite Abänderung der in dem zu verabschiedenden Erlass aufgenommenen Regelung bilden würde, so ist zu bemerken, dass eine Delegation an einen Minister sich nur auf nebensächliche oder detailmäßige Angelegenheiten beziehen kann, was nicht der Fall ist, wenn es sich um eine allgemein geltende abweichende Regelung handeln würde.

Unter Berücksichtigung des Obenstehenden ist die o.a. Bestimmung einer ergänzenden Untersuchung zu unterwerfen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY